

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2021.00004 vom 25. November 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VK.2021.00004

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2021.00004 du 25 novembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2021.00004 del 25 novembre 2021

Regeste

Kostenübernahme Fremdplatzierung | [Aufteilung der Kosten zwischen Schulgemeinde und politischer Gemeinde nach Einweisung in ein Wohnschulheim] Die Einweisung des betroffenen Kinds in ein Wohnschulheim erfolgte aus schulischen und sozialen Gründen, weshalb die Schulgemeinde und die politische Gemeinde am Wohnsitz der Eltern je die Hälfte der gesamten Kosten zu tragen haben. Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Klage gutzuheissen. Die Beklagte ist gestützt auf § 64 Abs. 1 VSG sowie § 2 und 4 Abs. 1 lit. b VFiSo zu verpflichten, Kosten in der Höhe von Fr. 42'450.- für die Platzierung von C in der Wohnschule J von Oktober 2020 bis Ende Schuljahr 2020/2021 zu übernehmen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beklagten aufzuerlegen (§ 86 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG; Jaag, § 85 N. 15). Da die Klägerin nicht anwaltlich vertreten ist und das Verfahren keinen besonderen Aufwand verursacht hat, ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Die Beklagte hat mangels Obsiegen ohnehin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.